

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2015/051	15.10.2015

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	05.11.2015				

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Nord" Teil I - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 18.02.2014 zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ Teil I wird aufgehoben:

Aufstellungsbeschluss

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstücke 96, 101, 122 und 150 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), aufzustellen.

Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ schließt Einzelhandelsbetriebe im Gewerbe- und Industriegebiet aus. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen (sog. Handwerkerprivileg). Der produzierende Anteil muss dabei deutlich überwiegen.

Aufgrund von Ansiedlungsanfragen zur Errichtung von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Nord, die nicht ausnahmsweise zulässig sind, hat der Umwelt- und Planungsausschuss am 18.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Durch die Änderung sollte die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden (vgl. Vorlage 2014/029). Nicht zentrenrelevante Sortimente sind meist nicht oder nur in geringem Umfang in zentralen Versorgungsbereichen (Ortszentren) vertreten und beeinträchtigen diese schützenswerten Strukturen üblicherweise nicht negativ.

Die Ansiedlungsabsichten der Unternehmen wurden an dieser Stelle nicht weiter verfolgt. Inzwischen sind die betreffenden Grundstücke größtenteils an andere Unternehmen verkauft worden. Für die Grundstückskäufer ist eine Änderung des Bebauungsplanes zum Zweck der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Änderung des Bebauungsplanes Abstand zu nehmen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Helena Wala
Sachbearbeiterin
